

Jahre 1498 ist Fehlverhalten bei knapp 40 Geistlichen in dieser Gegend dokumentiert „in einem Gebiet mit schätzungsweise mehr als 1 500 Weltgeistlichen“. – Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Zucht und Ordnung oder Sex and Crime bei Augsburgs Geistlichen* (S. 157–163), schildert den Fall von vier sodomitischen Priestern und einem Laien, die 1409 vom Augsburger Gericht zum Tode durch Verhungern (Kleriker) bzw. Enthaupten (Laie) verurteilt wurden, obwohl das nach der normativen Gesetzgebung hätte wie folgt ablaufen sollen: Untersuchung vor dem bischöflichen Gericht, Schuldspruch und vor der Überstellung an die städtische Gerichtsinstanz und Vollstreckung des Todesurteils eine in Pontifikalbüchern genau beschriebene *degradatio* (in umgekehrter Spiegelung der einzelnen Akte der Priesterweihe). – Eva SCHLOTHEUBER, *Per vim et metum*. Die bitteren Klagen der Mädchen und Frauen an der römischen Kurie über ein erzwungenes Professgelübde (S. 165–176), gewinnt aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie reiches Material zum erzwungenen Klostereintritt (wegen des Erbrechts, der Heiratspolitik oder dem Mangel an Bildungseinrichtungen) und spiegelt das an der Rechts- wie allgemeinen Sozialgeschichte. – Andreas BERIGER, *Entfernung aus dem Kloster: Ein gefährliches Spiel mit der curiositas* (S. 177–188), stützt sich vor allem auf den von ihm herausgegebenen Dialog des Windesheimers Rutger Sycamber (1456–1516?), *De contrarietatibus et anxietatibus religiosorum vagantium*, und druckt auch drei einschlägige Gedichte aus der Rutger-Hs. Köln, *Hist. Archiv der Stadt*, W 340, ab. – Ludwig SCHMUGGE, *Warum wenden sich 6387 deutsche Paare an den Papst und welche Gnaden erbitten sie?* (S. 189–203), betont einmal mehr den ungeheueren sozialgeschichtlichen Informationsgewinn aus den Suppliken der Pönitentiarie anhand der von ihm und seiner Equipe untersuchten deutschen Matrimonialdispense, die zeigen, in wie hohem Maße die Kenntnis des kanonischen Rechts im Reich popularisiert war, aber auch, daß die diözesanen Offizialatsgerichte viele Ehen trennten, die dann von Rom wieder geheilt wurden. – Paolo OSTINELLI, *Wege zur richtigen Ehe. Suppliken in Ehesachen aus dem lombardischen Raum* (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts) (S. 205–219), geht vor allem auf die Matrimonialdispense der Jahre 1455 bis 1484 für Mailand und seine 12 Diözesen ein. Meist betrafen diese den niederen Adel oder die höhere Dorfgesellschaft. Die meisten Fälle bezogen sich auf die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft. Im Unterschied zu den oben bei Schmutge genannten Fällen nahmen die Lombarden im allgemeinen nicht den kostspieligen Weg über die diözesanen Gerichte, sondern wandten sich gleich an die Kurie. – Matthias KLIPSCH, *Butter statt Olivenöl. Päpstliche Dispense zur Lockerung des kirchlichen Fastengebots am Beispiel der Diözesen Konstanz und Mainz* (S. 221–243), schöpft aus seiner *Diss.* die Erkenntnis, daß sich in der breiten Akzeptanz des päpstlichen Dispenswesens eine erfolgreiche Durchsetzung der päpstlichen Autorität ausdrücke, allerdings mit einem ausgeprägten Nord-Süd- und Ost-West-Gefälle. Ähnliche, teils wortgleiche Feststellungen traf K. schon in einem früheren Aufsatz (vgl. *DA* 67, 833). – Kirsi SALONEN, *Vom Nutzen päpstlicher Dispense vor lokalen Gerichten. Beispiele aus der päpstlichen Pönitentiarie* (S. 245–254), klärt zunächst die verschiedenen Kategorien der Suppliken (*De matrimonialibus*, *De diversis formis*, *De declaratoriis*, *De defectu natalium*, *De promotis et promovendis*, *De Confessionalibus*), konzentriert sich dann auf die Ehedispense unter Pi-